

18. Nachtrag zur Satzung der BG RCI

Die Satzung der BG RCI vom 20. Januar 2010 in der Fassung des 17. Nachtrags vom 19. Oktober 2023 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 12 der Satzung wird wie folgt geändert:

- a.) Die Überschrift der Regelung wird wie folgt geändert:
„Erledigungsausschüsse, vorbereitende Ausschüsse, beratende Ausschüsse“
- b.) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
„(2) Für die Sitzungen und Beschlussfassungen gelten die Regelungen der §§ 16 und 16a Abs. 1, 2, 4 bis 6 der Satzung entsprechend. § 16a Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die dortigen Regelungen ebenfalls für Erledigungsausschüsse der Vertreterversammlung Anwendung finden. § 16a Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied des Ausschusses den Ausnahmefall feststellt und eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht (§ 66 Abs. 2 Satz 2 SGB IV).“
- c.) Nach Absatz 2 wird Absatz 3 in der folgenden Fassung eingefügt:
„(3) Für die Durchführung der Sitzungen und Beschlussfassungen der vorbereitenden Ausschüsse und der beratenden Ausschüsse gelten die Regelungen der §§ 16 und 16a Abs. 1, 2, 3 bis 6 der Satzung entsprechend. § 16a Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die dortigen Regelungen ebenfalls für vorbereitende Ausschüsse und beratende Ausschüsse der Vertreterversammlung Anwendung finden.“

2. Nach § 16 der Satzung wird § 16a in der folgenden Fassung neu eingefügt:

„§ 16a – Hybride und digitale Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Grundsätzlich werden die Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durchgeführt (Präsenzsitzungen).
- (2) Abweichend von Abs. 1 können Mitglieder der Selbstverwaltung auf formlosen Antrag an den Sitzungen durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilnehmen (hybride Sitzungen), sofern sie aus persönlichen Gründen an der Teilnahme vor Ort gehindert sind und eine Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung im Sinne von Abs. 6 datenschutzrechtskonform ermöglicht werden kann. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes an den für das Teilnehmemanagement zuständigen Bereich zu richten. Dieser entscheidet innerhalb angemessener Zeit nach Prüfung der technischen Möglichkeiten zur datenschutzkonformen audiovisuellen Teilnahme und informiert die Vorsitzenden über die audiovisuelle Teilnahme. Bei öffentlichen hybriden Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch Herstellung der Saalöffentlichkeit zu ermöglichen.
Nicht zulässig ist die Durchführung von hybriden Sitzungen bei:

1. konstituierenden Sitzungen (§ 64a Absatz 1 Satz 3 SGB IV),
2. Tagesordnungspunkten von besonderer Bedeutung. Tagesordnungspunkte von besonderer Bedeutung sind bei Sitzungen der Vertreterversammlung:
 - a. Wahl und Abberufung des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
 - b. Wahl der Mitglieder des Vorstands und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen (§ 52 SGB IV),
 - c. Wahl des Hauptgeschäftsführers / der Hauptgeschäftsführerin und des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers / der stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin auf Vorschlag des Vorstands (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB IV, § 18 Nr. 2 der Satzung),
 - d. Beschluss über die Satzung und ihre Nachträge (§ 33 Abs. 1 SGB IV),
 - e. Feststellung des Haushaltsplans und des Nachtragshaushaltsplans (§§ 70 Abs. 1 Satz 2, 74 SGB IV),
 - f. Entlastung des Vorstands und des Hauptgeschäftsführers / der Hauptgeschäftsführerin wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
 - g. Beschluss über den Gefahrtarif (§ 157 SGB VII),
 - h. Beschluss über eine Vereinigung von Berufsgenossenschaften (§ 118 SGB VII),
 - i. Zustimmung zur Bildung einer Gemeinlast und ihrer Verteilung auf die Berufsgenossenschaften (§ 173 SGB VII),
 - j. Beschluss über die Schaffung von Einrichtungen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen (§§ 26, 35 SGB VII, § 35 SGB IX i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I),
 - k. Beschluss über die Errichtung von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen (§§ 26, 33 SGB VII i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I),
 - l. Beschluss über die Dienstordnung und den Stellenplan für die Planstellen der Angestellten der Berufsgenossenschaft nach § 144 Absatz 1 SGB VII sowie für die Beamtinnen und Beamten gemäß § 149 Absatz 2 Satz 2 SGB VII (vgl. § 18 Nr. 4 der Satzung).
3. Über Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 hinaus kann die besondere Bedeutung eines Tagesordnungspunktes von dem oder der Vorsitzenden des Selbstverwaltungsorgans und seiner oder ihrer Stellvertretung einstimmig festgelegt werden.

- (3) Abweichend von Abs. 1 können Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane in außergewöhnlichen Notsituationen und in besonders eiligen Fällen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung stattfinden (digitale Sitzungen). Außergewöhnliche Notsituationen sind insbesondere Katastrophen, epidemische Lagen oder andere gravierende Gefahr- und Bedrohungslagen sowie gravierende und flächendeckende Einschränkungen der allgemeinen Mobilität. Ein besonders eiliger Fall liegt vor, wenn die Eilbedürftigkeit der Beschlussfassung die rechtzeitige Organisation einer Präsenz- oder hybriden Sitzung ohne Schaden oder Gefahr nicht zulässt. Die oder der Vorsitzende stellt den Ausnahmefall nach Satz 1 fest. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans der Feststellung widerspricht (§ 64a Abs. 2 Satz 3 SGB IV). Der Widerspruch ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Feststellung des Ausnahmefalls in Textform an die oder den Vorsitzenden zu richten. Bei öffentlichen digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine ihr in Echtzeit zugängliche zeitgleiche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen (§ 64a Abs. 3 Satz 2 SGB IV).
- (4) Wahlen und Abstimmungen sind in hybriden und digitalen Sitzungen durch Handzeichen, namentliche Abstimmung oder elektronische Abstimmungstools möglich, sofern diese der Datenschutzgrundverordnung und den weiteren einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie der IT-Sicherheitstechnik entsprechen. Das Nähere bestimmen die Geschäftsordnungen.
- (5) Bei einer hybriden oder digitalen Sitzung gelten per Bild- und Tonübertragung teilnehmende Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans als anwesend im Sinne von § 64 Abs. 1 Satz 1 SGB IV. Die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen ist unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Bei nicht öffentlichen hybriden oder digitalen Sitzungen haben die durch Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können (§ 64a Abs. 3 SGB IV).
- (6) Die Berufsgenossenschaft hat in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich der Berufsgenossenschaft liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied des Selbstverwaltungsorgans gefassten Beschlusses. § 64 Abs. 1 SGB IV bleibt unberührt (§ 64a Abs. 4 SGB IV).“

3. In § 20 der Satzung wird nach Abs. 5 ein neuer Absatz 6 mit der folgenden Fassung eingefügt:

„(6) Für die Durchführung und die Beschlussfassung von hybriden und digitalen Sitzungen gelten die Regelungen des § 16a der Satzung entsprechend.“

4. § 22 der Satzung wird wie folgt geändert:

- a.) Die Regelung des § 22 Abs. 5a wird inhaltsgleich als neuer Absatz 8 eingefügt.
- b.) Abs. 5a entfällt.
- c.) Nach Abs. 8 wird neu Abs. 9 in der folgenden Fassung eingefügt:
„(9) Für die Durchführung und die Beschlussfassung von hybriden und digitalen Sitzungen gelten die Regelungen des § 16a Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 bis 6 entsprechend. § 16a Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied des Ausschusses den Ausnahmefall feststellt und eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht (§ 36a Abs. 4 SGB IV). Abweichend von § 16a Abs. 6 Satz 3 der Satzung sowie § 64a Abs. 4 Satz 3 SGB IV, darf im Falle einer technisch bedingten Störung der Wahrnehmbarkeit die Sitzung auch dann nicht fortgesetzt werden, wenn die Ursache für die Störung außerhalb des Verantwortungsbereichs der Berufsgenossenschaft liegt. Das Nähere bestimmen die Richtlinien für die Rentenausschüsse und die Widerspruchsausschüsse.“

5. § 23 der Satzung wird wie folgt geändert:

- a.) Der bisherige Abs. 5a wird inhaltsgleich zu Abs. 6.
- b.) Abs. 5a entfällt.
- c.) Der bisherige Abs. 6 wird neu als Abs. 7 mit der folgenden Fassung eingefügt:
„(7) § 22 Abs. 7 Satz 1 der Satzung gilt entsprechend.“
- d.) Nach Abs. 7 wird neu Abs. 8 in der folgenden Fassung eingefügt:
„(8) Für die Durchführung und die Beschlussfassung von hybriden und digitalen Sitzungen gelten die Regelungen des § 16a Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 bis 6 entsprechend. § 16a Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied des Ausschusses den Ausnahmefall feststellt und eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht (§ 36a Abs. 4 SGB IV). Abweichend von § 16a Abs. 6 Satz 3 der Satzung sowie § 64a Abs. 4 Satz 3 SGB IV, darf im Falle einer technisch bedingten Störung der Wahrnehmbarkeit die Sitzung auch dann nicht fortgesetzt werden, wenn die Ursache für die Störung außerhalb des Verantwortungsbereichs der Berufsgenossenschaft liegt. Das Nähere bestimmen die Richtlinien für die Rentenausschüsse und die Widerspruchsausschüsse.“

Artikel II

Die Änderungen zu Artikel I treten am Tag nach der Bekanntmachung auf der [Internetseite der BG RCI](#) in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der BG RCI in ihrer Sitzung am 25. Juni 2024 in Magdeburg.

gez. Wolf Müller
(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) am 25. Juni 2024 beschlossene 18. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Absatz 2 Satz 1 SGB VII und § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 06.08.2024
112 – 10502#00005#0005

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

gez. Kost
(Dienstsiegel)